



P.P. CH-3003 Bern, BSV A-Priority

An die kantonalen Aufsichtsbehörden
für Adoption und Kinderschutz

An die kantonalen Obergerichte

Unser Zeichen: 642.2-01.2/2010/01584 11.10.2010 Doknr: 173
Sachbearbeiterin: Yasemin Cevik
Bern, 18. Oktober 2010

Information betreffend der Einführung Familienzulagenregisters (FamZReg) auf den 1. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Oktober 2010 sind die neuen Bestimmungen zum Familienzulagenregister (FamZReg) in Kraft getreten:

- Artikel 21a bis 21e, 25 Bst. f und g sowie 28a des Familienzulagengesetzes (FamZG, SR 835.2);
- Artikel 18a bis 18i und 23a der Familienzulagenverordnung (FamZV, SR 836.21);
- Wegleitung zum Familienzulagenregister (WL-FamZReg).

Diese **betreffen auch die für die Adoption und Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden** (Artikel 21b Abs. 2 FamZG i.V.m. Artikel 18c FamZV).

Das Familienzulagenregister (FamZReg)

Das FamZReg wird am 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und bildet die zentrale Informationsplattform für die nach schweizerischem Recht ausgerichteten Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland. Es wird von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) geführt.

Das FamZReg hat primär die Verhinderung des Doppelbezugs von Familienzulagen zum Ziel. Im Weiteren soll es die Durchführungsstellen der Familienzulagen beim Vollzug des FamZG unterstützen, insbesondere bei der Abklärung, ob für ein Kind bereits eine Familienzulage bezogen wird. Zudem dient das FamZReg der Transparenz über bezogene Familienzulagen sowie dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle.

Im FamZReg werden insbesondere Familienzulagen nach FamZG und dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1) erfasst. Hierzu gehören Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburts- und Adoptionszulagen. Erfasst werden Leistungen an Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige.

Massgebend für die Struktur des FamZReg sind die Informationen über das Kind, für das eine Zulage ausgerichtet wird. Zwingend zu erfassen ist u.a. die Versichertennummer (13-stellige AHV-Nummer), die zur Identifikation der Kinder sowie der Bezügerinnen und Bezüger im FamZReg dient. Sie wird

zusammen mit den Personenidentifikationsdaten (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht) im FamZReg erfasst. Weiter enthält das FamZReg auch die Beziehung des Kindes zur anspruchsberechtigten Person im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 FamZG (Mutter, Vater, Stiefmutter, Stiefvater, Pflegemutter, Pflegevater, Schwester, Bruder, Grossmutter, Grossvater). Adoptiveltern sind wie die leiblichen Eltern zu erfassen.

Vollumfänglicher Zugang zum FamZReg der Durchführungsstellen der Familienzulagen

Vollumfänglichen Zugang zum FamZReg haben die Durchführungsstellen der Familienzulagen und deren Aufsichtsbehörden, aber nicht die Arbeitgeber.

Beschränkter Zugang zum FamZReg der Öffentlichkeit

Die ZAS wird für die Öffentlichkeit die Internetseite InfoFamZ¹ mit einem beschränkten Informationszugang betreiben, auf welcher unter Angabe der Versichertennummer sowie des Geburtsdatums des Kindes ersichtlich ist, ob für dieses Kind eine Zulage bezogen wird und welche Stelle sie ausrichtet.

Der beschränkte Informationszugang der Öffentlichkeit auf InfoFamZ kann jedoch in bestimmten Fällen die Wahrung des Kindeswohls gefährden. Zwar können weder der Name des anspruchsbegründenden Kindes noch derjenige der anspruchsberechtigten Person abgerufen werden, aber die Angaben zu der Stelle, welche eine Familienzulage ausrichtet, lassen Rückschlüsse über den Wohn- bzw. Arbeitsort der anspruchsberechtigten Person zu. Die öffentliche Zugänglichkeit kann deshalb problematisch sein für Kinder, die adoptiert bzw. im Hinblick auf eine spätere Adoption zur Pflege aufgenommen werden und schon vorher über eine Versichertennummer verfügt haben. Dies, weil sie bei einer Adoption zwar einen neuen Namen, aber keine neue Versichertennummer erhalten. Konkret handelt es sich um Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland, denen bereits vor der Adoption bzw. Aufnahme zur Pflege eine Versichertennummer zugewiesen wurde. Andererseits gilt dies auch für jene Kinder, für die eine Kinderschutzmassnahme angeordnet und der persönliche Verkehr mit einer oder mehreren anspruchsberechtigter Person(en) verboten wird.

Aufgaben der für die Adoption und Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden

Über das nötige Fachwissen um zu entscheiden, welche Fälle zur Wahrung des Kindeswohls von der öffentlichen Zugänglichkeit auszunehmen sind, verfügen die für die Adoption und den Kinderschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in der FamZV folgende Bestimmung erlassen:

Art. 18c FamZV Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit

¹ Die für die Adoption und Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden können die Zentrale Ausgleichsstelle anweisen, zur Wahrung des Kindeswohls die Daten zu einem Kind von der öffentlichen Zugänglichkeit auszunehmen.

² Die Zentrale Ausgleichsstelle nimmt die Daten innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Anweisung von der öffentlichen Zugänglichkeit aus.

Wir bitten Sie deshalb, die von dieser Bestimmung betroffenen Fachbehörden in Ihrem Kanton umgehend über diese Neuerungen zu informieren. Diese sind aufzufordern, die Informationen zu Kindern, die aufgrund ihrer fachlichen Beurteilung von der öffentlichen Zugänglichkeit auf der Internetseite InfoFamZ auszunehmen sind, dem Kontrollbüro FamZReg unverzüglich zu melden. Ob diese Massnahme erforderlich ist, haben sie auch für Kinder zu prüfen, für die bereits Kinderschutzmassnahmen angeordnet wurden oder die Adoption bereits erfolgt ist.

¹ Analog InfoRegister; vgl. www.zas.admin.ch > Dienstleistungen > InfoRegister

Die Meldung ist per Einschreiben an die folgende Adresse zu richten:

Einschreiben
Centrale de compensation CENT
Registre des allocations familiales
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3000
1211 Genève 2

Das Kontrollbüro FamZReg sollte zudem vorgängig telefonisch (022 795 91 93) informiert werden.

Die ZAS entfernt nach Eingang der Anweisung die Daten zum entsprechenden Kind innerhalb eines Arbeitstages aus InfoFamZ. Sind die Daten für ein Kind auf InfoFamZ nicht mehr zugänglich, sind sie auch im FamZReg nicht mehr ersichtlich. Für sämtliche zugangsberechtigte Stellen erscheint der Vermerk, dass sie sich für weitere Informationen zu diesem Kind an das Kontrollbüro FamZReg wenden müssen.

Die gesetzlichen Grundlagen und weitergehende Informationen zum Projekt FamZReg finden sich unter: www.bsv.admin.ch > Familienzulagen > Familienzulagenregister (FamZReg). Bei Fragen steht Ihnen Frau Yasemin Cevik, Juristin im Bereich Familienfragen (Tel. 031 322 92 89, E-Mail Yasemin.Cevik@bsv.admin.ch) zur Verfügung. ⁹² 91

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Stampfli, Leiter Bereich Familienfragen